



Fall 8

Wrobel vertreibt über das Internet exklusive Fahrräder. Sein Spitzenrad „Wandervogel“ findet sich unter „sensationeller Preis“ für 180,- Euro. Gleichzeitig wird unter „unbedingt vor Bestellung lesen: Informationen für Kunden“ (§ 312 ff. BGB i.V.m. Artt. 246 ff. EGBGB entsprechend) in einem Absatz darauf hingewiesen, dass die Internet-Darstellung nur zur Abgabe von Angeboten auffordert. Wrobel kann Angebote von Käufern innerhalb von 5 Werktagen annehmen.

Tiger, vom Angebot begeistert, füllt am 9.11.2016 die Eingabemaske für Bestellungen aus, da er „Wandervogel“ erwerben will. Bereits nach einigen Minuten erhält er eine automatisch erzeugte E-Mail, die darauf verweist, dass der Auftrag unter der Nummer 19783 bearbeitet wird. Die von Tiger eingegebenen Angaben waren in der Mail enthalten.

Nur einen Tag später erhält Tiger eine vernichtende Nachricht. Wrobel verweist per Mail darauf, dass der Preis von 180,- Euro auf einem technischen Fehler beruht. Der richtige Preis sei 1800,- Euro. „Mit großem Bedauern können wir daher Ihren Auftrag so nicht durchführen. Wir freuen uns sehr, wenn Sie dennoch unser Kunde werden.“

Wrobel hatte seine Preise richtig erfasst. Durch einen Fehler in der von einem E-Business- Anbieter gehosteten Internetshop-Lösung wurde jedoch bei der Übertragung der Daten ein Komma verschoben. Damit erschien der falsche Preis bei diesem und anderen Angeboten in dem von dem Software-Fehler erfassten Teil des Internet-Angebots.

Tiger verlangt ungerührt Lieferung zum Schnäppchenpreis. Wrobel dagegen: weder das Internet-Angebot noch die bloße Bestätigung des Auftrags-Eingangs habe zu einem Vertragsschluss geführt.

Kann Tiger Lieferung des Fahrrads zum Preis von 180,- Euro verlangen?